

Innenbereichssatzung
für die Ortschaft Schweinhütt

Aufgrund des § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 1 und 3 des Baugesetzbuches in der Fassung der Bekanntmachung vom 12.12.1986 (BGBl. S. 2254) und des Art. 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern erläßt die Stadt Regen folgende Satzung:

§ 1

Geltungsbereich

Der räumliche Geltungsbereich der Innenbereichssatzung ergibt sich aus dem als Anlage beigeschlossenen und als Bestandteil dieser Satzung geltenden Lageplan M 1:1000.

§ 2

Rechtswirkungen der Innenbereichssatzung

Sämtliche in das Satzungsgebiet einbezogenen Grundstücke gehören zu dem im Zusammenhang bebauten Ortsteil und sind bebaubar.

§ 3

Festsetzungen

Art und Maß der baulichen Nutzung richtet sich innerhalb des Satzungsgebietes nach § 34 Abs. 1 bis 3 Baugesetzbuch.

§ 4

Inkrafttreten

Die Innenbereichssatzung tritt mit der Bekanntmachung gemäß § 12 Baugesetzbuch in Kraft.

Regen, den 02.01.1990

STADT R E G E N

(Wölfl)

1. Bürgermeister



1. Vor dem Erlaß der Innenbereichssatzung für die Ortschaft Schweinhütt wurde den betroffenen Bürgern und berührten Trägern öffentlicher Belange in der Zeit vom 10.04.1989 bis 28.04.1989 Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben.
2. Der Stadtrat Regen hat die Innenbereichssatzung gemäß § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 1 und 3 Baugesetzbuch in seiner Sitzung vom 12.12.1989 beschlossen.
3. Das Landratsamt Regen hat im Anzeigeverfahren gemäß § 11 Abs. 3 Baugesetzbuch mit Bescheid vom 08.02.1990, Az. 22 - Bauleitplanung - 2205, erklärt, daß eine Verletzung von Rechtsvorschriften nicht festgestellt wurde.
4. Die Durchführung des Anzeigeverfahrens wurde am 16.02.1990 durch die örtliche Tageszeitung "Der Bayerwald-Bote" ortsüblich bekanntgemacht. Mit der Bekanntmachung ist die Ortsabrundungssatzung gemäß § 12 Satz 4 Baugesetzbuch rechtsverbindlich geworden. Die Satzung wurde ab 16.02.1990 im Rathaus der Stadt Regen zu jedermanns Einsicht bereitgehalten.

Regen, den 16.02.1990

STADT R E G E N

(Wölfl)

1. Bürgermeister

